



DEUTSCHER BRIDGE-VERBAND E.V.

VERFAHRENSORDNUNG
(VO)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 - Gerichte, Geltungsbereich	3
§ 2 - Gerichtsstatus	3
§ 3 - „Gesetzlicher Richter“	3
§ 4 - Verfahrensbeteiligte	4
§ 5 - Disziplinaranwalt	5
§ 6 - TSG	5
§ 7 - Vereins- und Verbandsgerichte	6
§ 8 - Instanzenzug	6
§ 9 - Form, Fristen	7
§ 10 - Verfahrensdurchführung	7
§ 11 - Beweiserhebung	8
§ 12 - Verjährung	8
§ 13 - Entscheidungen	9
§ 14 - Gerichtskosten	9
§ 15 - Gültigkeit	9
Anlage 1: Instanzenzug	10
Anlage 2: Tabelle der benachbarten Regionalverbände	11

Abkürzungen:	DBV	Deutscher Bridge-Verband
	SDG	Schieds- und Disziplinargericht
	SpG	Sportgericht
	TSG	Turnier-Schieds-Gericht
	TBR	Turnier-Bridge-Regeln
	TO	Turnierordnung
	VO	Verfahrensordnung

Präambel

Die Verfahrensordnung regelt Aufgaben, Befugnisse und Verpflichtungen der Turnier-Schieds-Gerichte, Sportgerichte, Schieds- und Disziplinargerichte sowie des Disziplinaranwalts und der weiteren Verfahrensbeteiligten.

Die verbandsinterne Gerichtsbarkeit hat nach der DBV Satzung die Aufgabe, vereins- oder verbandsinterne Streitigkeiten außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit einvernehmlich beizulegen und, wenn dies nicht gelingt, durch verbandsinterne Entscheidungen auszutragen. Sie entfaltet ihre Wirkung für den DBV, seine Verbände und Vereine sowie deren Mitglieder im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft.

§ 1 – Gerichte, Geltungsbereich

- 1) Gerichte im DBV sind die TSG sowie die SpG und die SDG der Mitgliedsvereine, der Regionalverbände und des DBV.
- 2) Sie entscheiden unter Berücksichtigung der internationalen TBR, der TO und den in dieser VO niedergelegten Grundsätzen.
- 3) Sie wenden die für die DBV Gerichte getroffenen Regelungen – gegebenenfalls entsprechend – an, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind und getroffen wurden.
- 4) Die Gerichte werden auf Antrag tätig. Die Antragsberechtigung der Verfahrensbeteiligten richtet sich nach der maßgebenden Satzung.

§ 2 – Gerichtsstatus

- 1) Die DBV Gerichte und ihre Richter sind unabhängig. Sie sind den Grundsätzen der ordentlichen und öffentlichen Gerichtsbarkeit und den vom DBV und seinen Gliederungen vorgegebenen Bestimmungen verpflichtet.
- 2) Sie handhaben ihre Verfahren nach rechtsstaatlichen Maßstäben und fördern mit der Gestaltung der Verfahren und ihren Entscheidungen das allen Beteiligten gemeinsame Ziel: den Zusammenhalt im Verband. Dazu wenden sie die Bestimmungen der Verfahrensordnungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit entsprechend an, soweit sie sich auf die verbandsinternen Gerichtsverfahren übertragen lassen.

§ 3 – „Gesetzlicher Richter“

- 1) Der von der Hauptversammlung zum Vorsitzenden des Gerichts gewählte Richter regelt zu Beginn seiner Amtsperiode im Einvernehmen mit den beiden dienst-

ältesten Richtern die Zusammensetzung der zur Behandlung der Streitigkeiten zu berufenden Spruchkammern.

- 2) Bei der Geschäftsverteilung sind Vorkehrungen zu treffen für die Vertretung bei persönlicher oder sachlicher Verhinderung. Die Zusammensetzung der Spruchkammern kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und für die Zukunft geändert werden.
- 3) Für den Ausschluss eines Richters von der Ausübung des Richteramtes und für die Ablehnung von Richtern wegen Besorgnis der Befangenheit gelten die Vorschriften der §§ 41, 42- 48 ZPO entsprechend, jedoch mit folgenden Maßgaben:
 - a) ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes auch ausgeschlossen in An-
gelegenheiten, in denen ein Bridge-Partner beteiligt ist, mit dem er mehr als
einmal an übergeordneten Turnieren oder Ligaspielen oder regelmäßig an
Clubturnieren teilgenommen hat;
 - b) über den Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit entschei-
det der Vorsitzende des Gerichts; richtet sich der Antrag gegen ihn, der Vorsit-
zende der zuständigen Spruchkammer bzw. bei dessen Verhinderung dessen
Vertreter;
 - c) Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Ablehnungsanträge sind nicht zuge-
lassen.

§ 4 – Verfahrensbeteiligte

- 1) Verfahrensbeteiligte sind Antragsteller und Antragsgegner der TSG sowie der
SDG Verfahren. Der Disziplinaranwalt nimmt in Verfahren der SDG die ihm nach
der DBV Satzung zugewiesenen Rechte wahr.
- 2) Die Antragsteller haben, ausgenommen die DBV Organe und der Disziplinaran-
walt, eine Verfahrensgebühr zu entrichten, bevor das Gericht das Verfahren auf-
nimmt. Sie beträgt für Verfahren vor den DBV Gerichten 200 €. Für die Verfahren
vor den Gerichten der Regionalverbände und Mitgliedsvereine können niedrigere
Verfahrensgebühren erhoben werden. Vor dem TSG gilt für Turniere gemäß
§ 2 Abs. 4 TO eine Verfahrensgebühr von 60 €, für alle anderen Turniere gemäß
§ 2 TO eine Verfahrensgebühr von 30 €, sofern der Veranstalter keine geringere
Verfahrensgebühr festgelegt hat.
 - a. Rechtsmittelverfahren gelten als eigenständige Verfahren, für die eine geson-
derte Gebühr gemäß Sätzen 1-4 zu entrichten ist.
 - b. Das Gericht soll, außer in Eilfällen, erst tätig werden, wenn die erforderliche
Gebühr entrichtet ist.
- 3) Ein Verfahrensbeteiligter kann sich ohne Anspruch auf Kostenerstattung durch ei-
nen Bevollmächtigten vertreten lassen, dieser hat eine schriftliche Vollmacht vor-
zuweisen

§ 5 – Disziplinaranwalt

- 1) Der Disziplinaranwalt, im Vertretungsfall sein Stellvertreter, beteiligt sich an den Verfahren der SDG. Er ist in der Gestaltung seiner Verfahrensbeteiligung unabhängig und frei von Weisungen anderer Organe und satzungsmäßigen Institutionen.

Der amtierende Disziplinaranwalt ist im gerichtlichen Verfahren aus denselben Gründen ausgeschlossen bzw. kann von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden wie ein Richter; auf die dafür geltenden Bestimmungen in der Satzung wird verwiesen.

- 2) Die Mitglieder des DBV, der RV, der Mitgliedsvereine und die Turnierleiter sind berechtigt, dem Disziplinaranwalt Angelegenheiten vorzutragen, die sie disziplinarrechtlich für erheblich halten. Der Disziplinaranwalt kann wegen fehlenden Tatverdachts entsprechend §170 Abs. 2 StPO und wegen Geringfügigkeit (entsprechend § 153 Abs. 1 StPO), ggf. mit Zustimmung des Beschuldigten gegen Erfüllung von Auflagen (153a StPO), von der Einleitung eines Verfahrens absehen. Seine Entscheidung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
- 3) Der Disziplinaranwalt unterbreitet dem Gericht einen begründeten Antrag, versehen mit einer kurzen Darstellung seines Ermittlungsergebnisses, den erhobenen bzw. seiner Ansicht nach vom Gericht noch zu erhebenden Beweismitteln sowie gegebenenfalls einem Vorschlag für eine Disziplinarmaßnahme.
- 4) Der Disziplinaranwalt wacht darüber, dass die Disziplinarentscheidungen des SDG von den Betroffenen erfüllt und von den Vereinen und Verbänden im DBV beachtet werden. Die Nichterfüllung einer Verurteilung stellt eine selbständige ahndungswürdige Pflichtverletzung des Verurteilten dar, die zu disziplinarischen Folgen bis hin zum Ausschluss aus dem DBV führen kann.

§ 6 – TSG

- 1) Das vom Ausrichter eines Turniers berufene TSG entscheidet über den Protest eines Turnierteilnehmers gegen die Entscheidung des Turnierleiters. Das TSG eines von einem Reiseveranstalter ausgerichteten Turniers wird wie das TSG des Vereins behandelt, dem der Turnierleiter als DBV Erstmitglied angehört.
- 2) Für Form und Inhalt des Protestes sowie das Verfahren gelten die §§ 92, 93 der TBR und die Bestimmungen der TO.
- 3) Das TSG entscheidet gleichermaßen über Proteste in sportrechtlichen wie in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten.

- 4) Das TSG hat seine Entscheidung zu begründen und den beiden Parteien das in zweiter Instanz zuständige Gericht zu benennen.
- 5) Über eine Berufung entscheidet in sportrechtlichen Angelegenheiten das zweitinstanzlich zuständige SpG, in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten das zweitinstanzlich zuständige SDG. Behandelt die Entscheidung des TSG sowohl sportrechtliche als auch disziplinarrechtliche Angelegenheiten, kann die Berufung auf eine Angelegenheit beschränkt werden. Sollen beide Angelegenheiten in zweiter Instanz behandelt werden, ist das Berufungsverfahren vor dem zweitinstanzlich zuständigen SDG zu führen.
- 6) An die Stelle des TSG tritt, wenn keines tätig werden kann, der Hauptturnierleiter (§ 93 A TBR). Kann auch dieser nicht tätig werden, entscheidet über den Protest das für den Ausrichter zuständige Vereins- oder Verbandsgericht.

§ 7 – Vereins- und Verbandsgerichte

- 1) Die Vereinsgerichte – SpG sowie SDG (auch als Ehrengerichte bezeichnet) – werden erstinstanzlich in allen den gerichtlichen Angelegenheiten im Sinne der DBV Satzung entsprechenden Streitigkeiten auf Vereinsebene tätig, soweit nicht das TSG angerufen werden konnte.
- 2) Die den Vereinsgerichten auf der Ebene der Regionalverbände und des DBV entsprechenden Verbandsgerichte werden erstinstanzlich in diesen Streitigkeiten auf Verbandsebene tätig.
Hat der Verein kein eigenes Gericht berufen, kann an seiner Stelle das zuständige Gericht des RV erstinstanzlich angerufen werden.
- 3) Die Vereins- und Verbandsgerichte unterrichten den Disziplinaranwalt von disziplinarrechtlichen Verfahren, die er nicht selbst als Verfahrensbeteiligter eingeleitet hat. Sie geben ihm Gelegenheit, sich an dem Verfahren zu beteiligen oder auch dieses anstelle des Beteiligten, der das Verfahren eingeleitet hat, zu übernehmen. Er prüft unter Beachtung der DBV Satzung die Voraussetzungen für die Anrufung eines anderen Gerichts.

§ 8 – Instanzenzug

- 1) Die erstinstanzlichen Urteile und sonstigen verfahrensabschließenden Entscheidungen der TSG, SDG und sonstigen Vereins- und Verbandsgerichte sind für die Beteiligten, die durch die Entscheidung beschwert sind, und den Disziplinaranwalt mit dem Rechtsmittel der Berufung anfechtbar, jedoch sind Entscheidungen des DBV SDG und des DBV SpG mit Rechtsmitteln nicht angreifbar. Das zweitinstanzlich zuständige Gericht überprüft die Sach- und Rechtslage von Grund auf. Es ist nicht an das Ergebnis oder die Bewertung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme gebunden.
- 2) Die Berufung gegen die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts ist bei diesem Gericht einzulegen, das die Sache mit größtmöglicher Beschleunigung dem

zuständigen Rechtsmittelgericht vorzulegen hat. Das Rechtsmittelgericht teilt den Beteiligten den Eingang bei ihm mit und fordert die ggf. für das Verfahren anfallende Gebühr ein.

- 3) Als Berufungsgerichte entscheiden die Gerichte der RV in zweiter Instanz über Rechtsmittel gegen die auf Vereinsebene ergangenen erstinstanzlichen Urteile, die DBV Gerichte über die auf RV Ebene ergangenen erstinstanzlichen Urteile.
- 4) Ist bei der Ausrichtung eines Clubturniers kein TSG oder Vereinsgericht vorhanden und wird deswegen das SpG oder SDG des RV zuständig, so entscheidet in zweiter Instanz das zuständige Gericht des benachbarten RV. Entsprechend der Anlage 2, die die benachbarten RV benennt, ergibt sich, wessen RV Gerichte die Aufgaben der benachbarten Gerichte wahrnehmen.
- 5) Die Anlagen 1 „Tabelle Instanzenzug“ und 2 „Tabelle benachbarte Regionalverbände“ sind Teil dieser VO.

§ 9 – Form, Fristen

- 1) Anträge an das TSG zwecks Anfechtung der Turnierleiter-Entscheidung haben in Form und Frist den TBR zu entsprechen. Form und Frist der Berufung gegen Entscheidungen der TSG haben den für die SpG auf Vereins- und Verbandsgerichte in Absatz 2 geltenden Regelungen zu entsprechen. Anträge an die SDG bedürfen der Schriftform.
- 2) Anträge in Streitigkeiten der Vereins- und Verbandsgerichte bedürfen der Schriftform.
Die Frist beträgt in erster Instanz der SpG eine Woche, sie beginnt mit dem auf das Turnier folgenden Tage, in dem die Entscheidung des Turnierleiters oder des TSG getroffen wurde. Die Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln, insbesondere der Berufung, beträgt einen Monat und beginnt mit Bekanntgabe der Entscheidung der ersten Instanz.
Für Anträge des Disziplinaranwalts gilt jeweils eine Frist von drei Monaten.
- 3) Soweit in dieser Verordnung oder in Regelungen der Vereine und Verbände im DBV von Schriftform die Rede ist, genügt auch eine Übersendung in Textform, insbesondere in Form einer einfachen E-Mail, gerichtet an das jeweilige Gericht oder dessen Vorsitzenden an eine allgemein oder dem den Schriftsatz sendenden Beteiligten bekannt gegebene E-Mail Adresse. Für den Nachweis des Zugangs genügt die Vorlage eines ordnungsgemäßen Absende-Protokolls.

§ 10 – Verfahrensdurchführung

- 1) Die Streitigkeiten vor den DBV Gerichten werden regelmäßig im schriftlichen Verfahren behandelt. Die Spruchkammer entscheidet nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes eines straffen und schnellen und zugleich rechtsstaatlichen genügenden Anforderungen des Verfahrens, ob dem Antrag eines Verfahrensbeteiligten auf mündliche Verhandlung, ggf. auch im Wege einer

Videokonferenz gemäß § 128a ZPO, zu entsprechen ist oder ob eine mündliche Verhandlung anberaumt wird. Beweise würdigen die Gerichte im Freibeweisverfahren gemäß § 11.

- 2) Mündliche Verhandlungen sind nicht öffentlich, sie werden entsprechend den Vorschriften der ZPO protokolliert; statt einer schriftlichen Protokollierung kann im Einverständnis der Beteiligten die Verhandlung auch auf Tonträger aufgezeichnet werden. Zu den mündlichen Verhandlungen kann das Gericht das persönliche Erscheinen von Verfahrensbeteiligten anordnen. Die Spruchkammer kann nach Rücksprache mit den Verfahrensbeteiligten Personen, die ein berechtigtes Interesse am Ausgang des Verfahrens vorweisen können, zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zulassen.
- 3) Der Antragsteller hat sich aktiv zu legitimieren, seinen Antrag zu begründen und die Beweismittel zu benennen, die den Sachvortrag stützen.
- 4) Das Gericht soll das Verfahren durch richterliche Hinweise an die Verfahrensbeteiligten fördern.
- 5) Den Verfahrensbeteiligten sind im Interesse eines zügigen Verfahrens Fristen vorzugeben, innerhalb derer sie ihr Vorbringen darzulegen haben.
- 6) Im Übrigen können die Gerichte des DBV näheres zu den Grundsätzen ihres Verfahrens in einer Geschäftsordnung regeln, die von den Vorsitzenden des Gerichts unter Anhörung der beisitzenden Richter erstellt wird. Diese Geschäftsordnungen sind öffentlich oder bei Eingang des Verfahrens durch Mitteilung an die Beteiligten bekanntzumachen.

§ 11 – Beweiserhebung

- 1) Das Gericht erhebt zur Aufklärung des Sachverhalts Beweise, soweit es das, auch über die beantragten Beweismittel hinaus, für die Entscheidung für erforderlich hält. Die Art und Weise der Beweiserhebung gestaltet das Gericht nach freiem Ermessen (Freibeweisverfahren).
- 2) Das Gericht kann Nichtbeteiligte anhören, die ein berechtigtes Interesse am Ausgang des Verfahrens vorweisen können.

§ 12 – Verjährung

- 1) Angelegenheiten, die der verbandsinternen Gerichtsbarkeit zugänglich sind, unterliegen der Verjährung.
- 2) Ihre Frist beträgt in disziplinarrechtlichen Streitigkeiten, an denen der DBV, ein RV oder ein Mitgliedsverein beteiligt ist, ein Jahr. Sie beginnt, sobald der Verfahrensbeteiligte bzw. der Disziplinaranwalt von dem Vorgang Kenntnis erhält. Unab-

hängig davon endet die Frist nach zwei Jahren. Die Verjährung wird unterbrochen, sobald ein Antrag bei einem SDG eingeht. Sie endet mit Erlass einer die erste Instanz beendenden Entscheidung.

- 3) In sportrechtlichen Streitigkeiten richtet sich die Verjährung nach den TBR.

§ 13 – Entscheidungen

- 1) Die Entscheidungen der DBV Gerichte – Beschlüsse, einstweilige Anordnungen, Urteile – sind schriftlich abzufassen. Sie sind vom Vorsitzenden des zuständigen Spruchkörpers, der damit das Beratungsergebnis des Gerichts insgesamt dokumentiert, zu unterschreiben. Sie sind Antragsteller und Antragsgegner schriftlich oder in Textform zuzuleiten.
- 2) Urteile sollen den ihnen zugrunde liegenden Sachverhalt und die sie tragenden Gründe darlegen.
- 3) Das Gericht kann den Verfahrensbeteiligten, sofern keine Entscheidung zur Sache ergeht, dennoch richterliche Hinweise zur sachlichen Beurteilung der Rechtslage geben, wenn es der Rechtssicherheit bei der Auslegung und Handhabung verbandsinterner Regeln wie der Satzung, Ordnungen und Richtlinien dient.

§ 14 – Gerichtskosten

- 1) Die Gerichtskosten werden von den Vereinen und Verbänden getragen.
- 2) Eine Erstattung von Auslagen findet grundsätzlich nicht statt. Die notwendigen Reisekosten, die durch eine Anordnung des Gerichts zum persönlichen Erscheinen als Verfahrensbeteiligter oder Zeuge entstehen, werden auf Antrag gemäß der DBV Reisekostenordnung erstattet.
- 3) Über die völlige oder teilweise Rückerstattung der Verfahrensgebühr entscheidet das jeweilige Gericht entsprechend §§ 91 ff. ZPO bzw. - in Disziplinarangelegenheiten – nach §§ 465 ff. StPO. Hatte der Antrag oder das Rechtsmittel keinen Erfolg, wird die Verfahrensgebühr regelmäßig nicht zurückerstattet.

§ 15 – Gültigkeit

Diese Ordnung wurde von Präsidium des DBV und Beirat auf der gemeinsamen Sitzung am 19. November 2022 verabschiedet. Sie ersetzt alle bisherigen Veröffentlichungen in diesem Zusammenhang und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Anlage 1 - Tabelle Instanzenzug

	Ausrichter	Erste Instanz	Zweite Instanz
1 a	Clubturnier (TSG und Vereinsgerichte vorhanden)	TSG in Sport- und Disziplinarangelegenheiten. sonst Vereinsgerichte	RV SpG oder / und RV SDG
1 b	Clubturnier (kein TSG und keine Vereinsgerichte vorhanden)	RV-SpG in Sport-, RV-SDG in Disziplinarangelegenheiten	Benachbartes RV SpG oder / und RV SDG
2 a	RV-Turnier (TSG und Verbandsgerichte vorhanden)	TSG in Sport- und Disziplinarangelegenheiten. sonst Verbandsgerichte	RV SpG oder / und RV SDG
2 b	RV-Turnier (TSG nicht vorhanden)	RV-Sportgericht, Disziplinargericht nur, wenn keine Sportangelegenheit	Benachbartes RV SpG oder / und RV SDG
3	Teamliga, RV-Pokal-Turnier (TSG und RV-Gerichte vorhanden)	TSG in Sport- und Disziplinarangelegenheiten.	RV SpG oder / und RV SDG
4	Offenes DBV Turnier (TSG vorhanden)	TSG in Sport- und Disziplinarangelegenheiten.	DBV SpG oder / und DBV SDG
5	Erste und zweite Bundesliga Aufstiegsrunde zur 2. BL Pokal-Turniere ab Achtelfinale Dt. Meisterschaften Qualifikations-Turniere (TSG vorhanden)	TSG bzw. DBV TSG in Sport- und Disziplinarangelegenheiten.	DBV SpG in Sport-, DBV SDG in Disziplinarangelegenheiten.

Hinweise

- 1) Das Gericht der zweiten Instanz bindet den Disziplinaranwalt ein.
- 2) Meldung an den Disziplinaranwalt erfolgt nur, wenn es sich um disziplinarische Angelegenheiten handelt, nicht bei sportlichen Angelegenheiten.
- 3) Das TSG vor Ort bzw. das DBV TSG gibt das Verfahren an das jeweils betroffene Gericht (SpG oder SDG) ab.

Anlage 2 - Tabelle der benachbarten Regionalverbände

Korrespondierende Regionalverbände	
Schleswig-Holstein	Hamburg-Bremen e.V.
Nordwest e.V.	Westfalen im DBV
Berlin e.V.	Hannover-Braunschweig e.V.
Rhein-Ruhr e.V.	Hessen
Nordhessen	Rheinland-Pfalz / Saar
Baden-Württemberg e.V.	Neckar-Oberrhein e.V.
Nordbayern	Südbayern e.V.

**Alle Rechte vorbehalten, insbesondere alle Reproduktionsrechte
einschließlich auszugsweiser Wiederabdrucke**

Copyright Deutscher Bridge-Verband e.V. 2022
DBV Geschäftsstelle, Augustinusstr. 11 c, 50226 Frechen-Königsdorf
Tel. 02234 60009-0, Fax -20, E-Mail: info@bridge-verband.de
<http://www.bridge-verband.de>